



Weisungsänderung AIG

Diese Änderung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Präzisierungen in Bezug auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Drittstaaten;
- Präzisierungen in Bezug auf Pflegekinder;
- Zuständigkeit des SEM zur Verfügung eines Einreiseverbots bei einer strafrechtlichen Landesverweisung (Präzisierung der Rechtsprechung).

Ziff. 3.1.8.1.4

Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton

Die meisten Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind Angehörige von EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die gemäss den Bestimmungen des FZA in der Schweiz arbeiten (vgl. Ziff. 2.7 der [Weisungen SEM II](#)).

Drittstaatsangehörige können eine Grenzgängerbewilligung beantragen, sofern sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind (vgl. Ziff. [4.4.12](#) und Art. 25, 35 und 39 AIG). Eine vorübergehende Tätigkeit bis zu drei Monaten ausserhalb dieser Grenzzone oder ausserhalb des Kantons, der die Grenzgängerbewilligung erteilt hat, kann bewilligt werden. Wird der Schwerpunkt dauerhaft in die Grenzzone eines anderen Kantons verlegt, ist eine neue Grenzgängerbewilligung zu beantragen (Art. 39 Abs. 1 AIG). Befindet sich der Arbeitsort aber ausserhalb der Grenzzone, müssen Drittstaatsangehörige über eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit gemäss AIG verfügen.

Ziff. 5.4.1.5

Aufenthaltsregelung des Kindes (Art. 48 AIG)

Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn in der Schweiz eine Adoption vorgesehen ist, die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind und die Einreise für diesen Aufenthaltswitzweck rechtmässig erfolgt ist (Art. 48 Abs. 1 AIG).

Bei einer Adoption durch Drittstaatsangehörige müssen die Voraussetzungen für den Familiennachzug (Art. 43 oder 44 AIG) erfüllt sein, damit eine Einreisebewilligung oder eine Zusage der Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Ist der Herkunftsstaat des Adoptivelternteils oder der Adoptiveltern ein Nichtvertragsstaat des HKsÜ, müssen diese zudem eine Bescheinigung der zuständigen Behörden dieses Staates vorlegen, welche garantiert, dass das Kind ihnen bei einer Rückkehr in diesen Staat folgen darf (siehe beiliegendes [Merkblatt des BJ zum Zustimmungsverfahren des SEM für die Einreise eines Kindes nach oder hinsichtlich seiner Adoption](#)). Ist der Herkunftsstaat ein Vertragsstaat des HKsÜ, ist diese Bescheinigung nur bei erheblichen Zweifeln über die Anerkennung der Adoption durch diesen Staat erforderlich.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Pflegekinder aus Drittstaaten unterliegt der Zustimmung des SEM (Art. 2 Bst. d ZV-EJPD).

[...]

[...]



Ziff. 5.4.1.6

Adoption durch Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz

Aufgehoben

Ziff. 5.4.2.2

Aufenthaltsregelung des Kindes (Art. 33 VZAE)

In Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Pflegekinder erteilt werden, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. c AIG und Art. 33 VZAE). Diese Bestimmungen gelten auch für Pflegekinder mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit, da sie sich nicht auf das FZA berufen können. Denn weder der EuGH noch das BGer erkennen in ihrer Rechtsprechung Kindern aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten ein originäres Recht zu, sich ohne sorgeberechtigten Elternteil (in der Schweiz) niederzulassen.

Das Zulassungsverfahren bleibt grundsätzlich dasselbe wie bei einer Adoption (vgl. Ziff. 5.4.1.4). Die Bedingungen gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und Artikel 33 HKsÜ sind Bestandteil der Einreisebewilligung oder der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Pflegekinder unterliegt der Zustimmung des SEM, unabhängig davon, ob es sich um EU/EFTA- oder Drittstaatsangehörige handelt (Art. 99 AIG und Art. 5 Bst. f ZV-EJPD). Liegen die notwendigen Unterlagen und Dokumente vor, ermächtigt das SEM die zuständige schweizerische Auslandvertretung, ein Visum oder eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung auszustellen.

[...]

[...]

[...]

Aufgehoben

[...]

Ziff. 8.4.2.5

Einreiseverbot

[...]

Wenn der Richter eine obligatorische Landesverweisung verhängt oder davon absieht (Urteil rechtskräftig), verzichtet das SEM in der Regel darauf, ein Einreiseverbot gestützt auf die gleichen Straftaten zu verfügen (Art. 67 Abs. 2 AIG). Damit wird ein allfälliger Dualismus zwischen den Verfügungen von zwei verschiedenen Behörden vermieden.

Wenn der Richter eine nicht obligatorische Landesverweisung verhängt, verliert das SEM die Zuständigkeit, ein Einreiseverbot gestützt auf die gleichen Straftaten zu verfügen; dies gilt auch dann, wenn das SEM die Dauer der von den Strafbehörden angeordneten Landesverweisung als offensichtlich zu kurz erachtet (vgl. Urteil des BVer F-1776/2019 vom 16. November 2022 E. 6.3). Verzichtet der Richter stillschweigend auf die Anordnung einer nicht obligatorischen Landesverweisung, ist das SEM nicht an diesen Entscheid gebunden (vgl. oben genanntes Urteil E. 6.4). Sieht er hingegen explizit von einer solchen Massnahme ab, ist der Entscheid für das SEM verbindlich (es sei denn, der Richter ist ohnehin nicht befugt, eine solche Massnahme für weniger als drei Jahre anzuordnen; vgl. oben genanntes Urteil E. 6.5).



Wenn die Staatsanwaltschaft in einem Strafbefehl explizit auf eine nicht obligatorische Landesverweisung verzichtet, ist dieser Entscheid für das SEM nicht bindend. Die Staatsanwaltschaft müsste nämlich eine allfällige Landesverweisung aus Zuständigkeitsgründen zuerst beim Strafgericht beantragen (vgl. oben genanntes Urteil E. 6.5).

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

* * *